



**Vereinsatzung**  
**der**  
**Freiwilligen Feuerwehr Düdelsheim e. V.**

Stand: 21. Februar 2015

## § 1

### Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein trägt den Namen **Freiwillige Feuerwehr Düdelsheim e. V.**
2. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Friedberg eingetragen.
3. Der Sitz des Vereins ist Düdelsheim.
4. Männer und Frauen werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes wird in dieser Satzung durchgängig die maskuline Form verwendet.

## § 2

### Zweck des Vereins

1. Der Verein Freiwillige Feuerwehr Düdelsheim hat die Aufgabe:
  - das Feuerwehrwesen im Stadtteil Düdelsheim zu fördern,
  - die Grundsätze des freiwilligen Feuerschutzes zu pflegen und zu fördern,
  - zuständige öffentliche und private Stellen über den Brandschutz zu beraten,
  - interessierte Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen,
  - die Jugendabteilungen zu fördern.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
  - Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  - Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
  - Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

## **§ 3 Mitglieder des Vereins**

Der Verein besteht aus:

- den Mitgliedern der Einsatzabteilung,
- den Mitgliedern der Altersabteilung,
- den Ehrenmitgliedern,
- den fördernden Mitgliedern,
- den Mitgliedern der Jugendabteilungen.

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.
2. Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, die der Einsatzabteilung angehören.
3. Mitglieder der Altersabteilung können solche werden, die der Einsatzabteilung angehört und die Altersgrenze erreicht haben, oder vorher auf eigenen Wunsch und ehrenhaft aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind.
4. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt und sind beitragsfrei.
5. Als fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.

## § 5

### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
3. Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
5. In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
6. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes an den Verein.

## § 6

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Beratung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.
2. Den Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins offen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.
4. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können an den Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitwirken und sind auch wählbar. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu zahlen und bei Teilnahme am Einzugsverfahren Veränderungen der Bankverbindung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
6. Weiterhin sind die Mitglieder verpflichtet Namens- und Adressänderungen dem Vorstand umgehend mitzuteilen.

## **§ 7 Mittel**

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht:

- durch die jährlichen Mitgliederbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist,
- durch freiwillige Zuwendungen,
- durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- der Vereinsvorstand

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen, und ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Vertreter geleitet.
3. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist durch unmittelbare schriftliche Benachrichtigung an sämtliche Mitglieder einzuberufen.
4. Auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert, ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.
5. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- die Wahl des Vorstandes für die Amtszeit von 3 Jahren,
- die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- die Genehmigung der Jahresrechnung,
- die Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsführers,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## **§ 11 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; Ausgenommen bei der Auflösung laut § 16.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
3. Vorstand und Beisitzer werden offen gewählt. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, die Wahl geheim durchzuführen. Bei mehr als einem Kandidaten ist geheim zu wählen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit wird wiederholt, bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.
4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
5. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

## § 12 Der Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Rechnungsführer
- dem Schriftführer
- dem Pressewart
- den 3 Beisitzern

kraft Amtes gehören dem erweiterten Vorstand an:

- der Wehrführer und dessen Stellvertreter
- der Jugendfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter
- Gruppenleiter der Bambinifeuerwehr und dessen Stellvertreter

2. Der Vorstand hat die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.

3. Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Sitzung. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm, sowie vom Schriftführer unterzeichnet wird.

4. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

5. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.

6. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit des Vorstandes statt. In der Zwischenzeit werden dessen Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen.

## **§ 13 Geschäftsführung und Vertretung**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich.
2. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) besteht aus:
  - dem Vorsitzenden
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Rechnungsführer
  - dem Schriftführer
3. Der geschäftsführende Vorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der Vorsitzende oder sein Vertreter ist jeweils gemeinschaftlich mit einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.
5. Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vorstandes durch den Vorsitzenden abgegeben.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 14 Rechnungswesen**

1. Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter Auszahlungsanordnungen abgezeichnet hat.
3. Über alle Ausgaben und Einnahmen ist Buch zu führen.
4. Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung.
5. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
6. Der Rechnungsführer gibt der Jahreshauptversammlung Bericht über die Tätigkeit und Bestand der Kasse.



## **§ 15 Jugendfeuerwehr**

Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihre Jugendarbeit selbstständig nach der gültigen Jugendordnung der Freiwilligen Feuerwehr Düdelsheim, welche von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

## **§ 16 Auflösung**

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zu Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Büdingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung "Freiwillige Feuerwehr" .im Stadtteil Düdelsheim zu verwenden hat.

**§ 17  
Inkrafttreten**

1. Diese Satzung wurde am 21. Februar 2015 beschlossen.  
Der Satzung wurde vom Vorstand einstimmig zugestimmt.  
Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Gleichzeitig treten alle früheren Satzungen außer Kraft.

Düdelsheim, den 21. Februar 2015

Der Vorsitzende

Stellv. Vorsitzende

Rechnungsführer

Schriftführer

Vertreter der Mitgliederversammlung (mindestens 7 Mitglieder)